

RS Vwgh 2000/1/26 99/08/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §10 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/16 94/08/0150 3 (hier ohne Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

Allein mit dem Hinweis auf seine Sorgspflicht gegenüber unterhaltsberechtigten, einkommenslosen Familienangehörigen kann sich kein arbeitsunwilliger Arbeitsloser einer Sanktion nach § 10 AIVG entziehen, zumal kein berücksichtigungswürdiger Fall iSd § 10 Abs 2 AIVG vorliegt, weil den Arbeitslosen die Sorgpflichten für seine Familienangehörigen nicht härter treffen als andere Arbeitslose, die ebenfalls eine Familie zu versorgen haben (hier: Sorgpflicht für Ehefrau und ein fünfzehnjähriges Kind).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999080137.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at